

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Westliches Borchelsmoor" im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom XX.XX.2010

Aufgrund § 23 BNatSchG¹ i. V. m. § 16 NAGBNatSchG², sowie der §§ 23 und 32 Abs. 1 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Westliches Borchelsmoor" erklärt.
- (2) Das NSG befindet sich in den Gemarkungen Mulmshorn, Stadt Rotenburg (Wümme) und Hesedorf bei Gyhum, Samtgemeinde Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage). Sie verläuft auf der dem NSG abgewandten Seite entlang der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, sind Bestandteil des NSG. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG umfasst einen Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 39 "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor". In der Karte ist die Teilfläche des NSG, die gleichzeitig FFH-Gebiet ist, grau unterlegt dargestellt.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 125 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG "Westliches Borchelsmoor" stellt den durch zahlreiche Torfstiche stark zerkuhlten naturnahen Rest der Hochmoorflächen des Borchelsmoores dar. Es handelt sich um feuchte bis nasse, in Torfstichen überstaute Hochmoorböden, randlich befinden sich fluviatile Ablagerungen. Der nährstoffarme Hochmoorkomplex ist durch Entwässerung beeinträchtigt. Das Schutzgebiet besteht zu einem großen Teil aus Birken-Moorwäldern und Birken-Bruchwäldern. Weiterhin kommen Pfeifengras-Degenerationsstadien und Torfmoor-Schlenken vor. In den nördlichen, südlichen und westlichen Randbereichen befinden sich unterschiedlich intensiv genutzte Grünlandflächen verschiedener Feuchtegrade auf Hochmoorböden.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des "Westlichen Borchelsmoores" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Vom Menschen verursachte Beeinträchtigungen sollen weitgehend minimiert werden.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
1. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Hochmoorbereichen, Birken-Moorwäldern und Birken-Bruchwäldern, Pfeifengras-Degenerationsstadien, Torfmoor-Schlenken und Gagel-Gebüsch,
 2. die Erhaltung oder Entwicklung von extensiv genutztem Grünland verschiedener Feuchtegrade in den Randbereichen,
 3. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes,
 4. die **Erhaltung und Förderung der natürlich angekommenen Baumarten des Moorbirkenwaldes,**
 5. den Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten der Hochmoore und Hochmoorrandbereiche sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
 6. die Wiederherstellung der hochmoortypischen Standortbedingungen, insbesondere durch Wasserrückhaltung.
- (4) Die in der Karte grau unterlegte Teilfläche des NSG ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368). Das FFH-Gebiet "Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor" (Code DE 2820301) ist am 29.12.2004 in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeographische Region im Amtsblatt der Europäischen Union (L 387/1) veröffentlicht worden und in der aktualisierten Liste vom 15.08.2008 (L 12/1) unverändert enthalten.
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen durch die Erhaltung und Förderung insbesondere
1. des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich seiner typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 91D0 Moorwälder
als lichte Birken-Moorwälder und Birken-Bruchwälder auf sauren, nährstoffarmen und nassen Hochmoorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit natürlicher Artenzusammensetzung, einem hohem Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Torfmoor-Schlenken und Moorheide-Stadien und mit teilweiser Entwicklung/Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore" in den zentralen Bereichen,
 2. der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (**Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis**)
als zusammenhängende, artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen bzw. Mähweiden auf frischen bis feuchten Standorten in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung zu Feuchtwiesen, Röhrichten und Seggenriedern,
 - b) 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
als sich regenerierende, durch Nutzungseinflüsse degenerierte Hochmoore, als Moorheide- und Pfeifengrasstadien mit nassen, nährstoffarmen, weitgehend waldfreien Teilflächen, die durch typische, torfbildende Hochmoorvegetation gekennzeichnet sind, einschließlich der naturnahen Moorrandbereiche, mit teilweiser Wiederherstellung des prioritären Lebensraumtyps 7110 "Lebende Hochmoore",
 - c) 7150 Torfmoor-Schlenken (**Rhynchosporion**)
als kleinflächig vorkommende, naturnahe Schlenken, auf sauren, nährstoffarmen von einem intakten Wasserhaushalt gekennzeichneten Hochmoorböden, in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Birken-Moorwäldern und Birken-Bruchwäldern, sowie Moorheide-Stadien.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 BNatSchG sind im NSG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Untersagt ist insbesondere
 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht,
 2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, sie zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester sowie sonstige Brut- und Wohnstätten wildlebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 3. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 5. organisierte Veranstaltungen durchzuführen sowie zu zelten, zu lagern, zu reiten, zu grillen, zu baden, zu angeln oder Feuer zu machen,
 6. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 7. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
 8. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 9. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 10. Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1000 m von der Grenze des NSG zu errichten,
 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 7 freigestellte naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder zur Torfkörperuntersuchung notwendig werden,
 12. Straßen, Wege, Plätze jeder Art oder sonstige Verkehrsflächen anzulegen oder wesentlich zu ändern,
 13. Stoffe aller Art, wie z.B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
 14. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
 15. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
 16. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
 17. Gewässer im Sinne des § 39 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit verändern oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
 18. Erstaufforstungen, Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen vorzunehmen,
 19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 20. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
 21. Grünland auf Hochmoorböden umzubrechen,
 22. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des NSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit es nicht in § 4 anders bestimmt ist.
- (3) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt, soweit es sich um das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht. Dies gilt nicht für die Anlage jagdlicher Einrichtungen, soweit § 4 Abs. 3 keine näheren Regelungen trifft.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten **und Befahren** des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten **und Befahren** des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer Aufgaben nach vorheriger Ankündigung bei der Naturschutzbehörde,
 - c) durch Bedienstete der Versorgungsträger in Störfällen nach Zustimmung der Naturschutzbehörde,**
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 3. das Fällen von Bäumen, soweit dies aus Verkehrssicherungspflichten erforderlich ist, einschließlich des Abtransportes aus dem NSG nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 4. das Zurückschneiden von Sträuchern soweit dies zur ordnungsgemäßen Nutzung angrenzender Flächen erforderlich ist, einschließlich des Abtransportes aus dem NSG mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang mit Sand, Kies, Lesesteinmaterial oder gebrochenem, basenarmem Naturstein; die Verwendung anderer Materialien nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde, jedoch grundsätzlich ohne Einbringen von Kalkschotter oder Bauschutt,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des NWG,
 - 7. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh,**
 8. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Dränagen und Gräben landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von Gräben, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern (Binnenentwässerung),
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 10. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres.
- (3) Freigestellt sind folgende Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen
 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 2. die Aufstellung und Nutzung von transportablen jagdlichen Ansitzeinrichtungen,
 3. die Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Neuanlage von Salzlecken,
 4. die Anlage von Kirrungen mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäsungsflächen und Kunstbauten, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar sind, sowie deren Neuanlage mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 BNatSchG
 - 1.** auf den in der Karte senkrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen einschließlich Pflegeumbruch zur Verbesserung der Grünlandnarbe,

2. auf den in der Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen unter folgenden Vorgaben
 - a) keine Einebnung und Planierung,
 - b) keine flächenhafte Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) Düngung mit maximal 80 kg N/ ha/ a in mineralischer oder organischer Form, bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern,
 - d) das Ausbringen von Gärresten nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - e) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
 - f) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der Naturschutzbehörde; landwirtschaftliche Viehunterstände bis 70 m² sind baugenehmigungsfrei.

- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) auf allen Waldflächen unter folgender Vorgaben
 1. die ausschließliche Förderung und Einbringung der standortheimischen Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften mit einem angemessenen Anteil von Neben- und Pionierbaumarten,
 2. die Bewirtschaftung als ungleichaltriger, vielfältig mosaikartig strukturierter Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil bei in der Regel einzelstamm- bis horstweiser Holzentnahme sowie langen Nutzungs- und Verjüngungszeiträumen,
 3. die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 4. die bodenschonende Holzentnahme in der Zeit vom 01.08. bis 28.02. eines jeden Jahres unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten, in der übrigen Zeit kann die Holzentnahme im Einzelfall mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zugelassen werden,
 5. ohne Maßnahmen, welche die Entwässerung einzelner Flurstücke verstärken,
 6. ohne Kalkungen,
 7. ohne Wegeneubau.

- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den nach den Absätzen 2 bis 5 von ihrer Zustimmung abhängigen Freistellungen Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann sie ggf. auch untersagen.

- (7) Freigestellt sind die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im NSG; diese umfassen insbesondere Maßnahmen zur Wiedervernässung.

- (8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Das NSG und seine Wege werden durch Schilder gekennzeichnet. Diese enthalten zusätzliche Informationen zum Gebiet. Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG zu dulden.

- (2) Die zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 dienenden Maßnahmen können von der Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in Pflege- und Entwicklungsplänen dargestellt werden.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 6 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder entgegen § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG in dem Gebiet die Wege verlässt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den XX.XX.2010

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Luttmann
(Landrat)